

Badeordnung Freibad Rheinau Buchs

Sehr geehrte Badegäste

Herzlich Willkommen! Wir möchten, dass Sie sich in unserer Badeanlage wohlfühlen, sich vergnügen und erholen können. Damit dies für alle Gäste möglich ist, gelten auch in den Badeanlagen einige Spielregeln. Beachten Sie deshalb freundlicherweise die Hinweise unseres Personals und diese Badeordnung. Bitte nehmen Sie auf die anderen Badegäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Gäste belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

1. Geltungsbereich

Die Badeordnung ist für alle Benützer der Anlage verbindlich. Auch Kollektivbenützer wie Schulen, Vereine und andere Gruppen sind ihr unterstellt.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vor der Badesaison via Presse publiziert. Zusätzlich sind diese am Eingang angeschlagen. Der Badebetrieb dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September. Bei ungünstiger Witterung kann der Badebetrieb nach Ermessen der Bademeister vorübergehend eingeschränkt werden. Schulpflichtige Kinder, bis 12 Jahren, ohne Begleitung eines Erwachsenen haben die Anlage um 18.00 Uhr zu verlassen. Letzter Zutritt zur Badeanlage ist eine halbe Stunde vor Badeschluss.

3. Benützungsgebühr

Der Badegast erhält gegen Bezahlung an der Kasse ein Eintrittsbillett. Dieses berechtigt zum einmaligen Betreten der Anlage und ist nur am Ausgabetag gültig. Die Abonnemente sind übertragbar. Die Saisonkarten hingegen sind nicht übertragbar, dafür kann die Anlage beliebig oft betreten werden. Missbrauch wird geahndet. Verlorene und defekte Abonnemente/Karten werden nicht zurückerstattet. **Gelöste Eintritte und Abonnemente werden nicht zurückgenommen.**

4. Zutrittsregelung

¹ Die Benutzung einer Badeanlage kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

- ² Der Zutritt zu den Badeanlagen kann nicht gestattet werden für
- a) Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste gefährden
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden)

5. Anweisungen des Personals

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Badebetriebes erfolgen.

6. Haftung

Die Benutzung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für

- a) Schäden, die bei Benutzung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen,
- b) Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.),
- c) den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern der Gemeinde oder dessen Personal in diesen Fällen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

7. Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung gestattet:

- a) Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politischer Aktionen und dem Sammeln von Unterschriften)
- b) Durchführung von geleiteten Gruppen-Trainings
- c) Durchführung von Kursen und Unterricht
- d) Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten
- e) Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen

Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Das Einholen weiterer Bewilligungen (Verwaltungspolizei) ist Sache des Veranstalters.

8. Fotografieren und Filmen

Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Liegenschaftsverwaltung erteilt in Ausnahmefällen schriftliche Bewilligungen für Foto- und Filmaufnahmen.

9. Garderoben

¹ Die Badegäste müssen sich in den für ihr Geschlecht vorgesehenen Abteilung aus- und ankleiden.

10. Verhalten

¹ Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benutzung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) alle Gäste gehalten, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden.

² Die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen.

³ Im Interesse von Hygiene und Sauberkeit ist insbesondere das Tragen von Hygienewäsche unter der Badebekleidung im Nassbereich verboten.

⁴ Die Badegäste dürfen die Mitbadenden und andere Personen weder stören noch gefährden.

⁵ Ball- und Wurfspiele sind nur auf speziell bezeichneten Spielwiesen erlaubt.

⁶ Das (Ab)Spielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten sowie Musikinstrumenten ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisung des Personals sofort einzustellen.

11. Sicherheitsbestimmungen

¹ Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmbereichen aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Aufsichtspersonal kann für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt, Ausnahmen bewilligen.

² Das Benutzen von Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlicher Produkte ist im Schwimmbereich nicht gestattet.

³ Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung des Betriebspersonals gestattet.

⁴ Kinder unter zehn Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

12. Lob und Kritik

Bitte richten Sie Lob und Kritik in erster Linie an die Betriebsleitungen der Anlage. Darüber hinaus nimmt die Liegenschaftsverwaltung, gerne Verbesserungsvorschläge und Anregungen unter folgender Adresse entgegen: Politische Gemeinde Buchs, Liegenschaftsverwaltung, St.Gallerstrasse 2, 9470 Buchs, Telefon: 081 755 75 87, Fax: 081 755 75 81, Email: daniel.goeldi@buchs-sg.ch.

13. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Mai 2010 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Verordnungen.

14. Sanktionen

¹ Wer einzelne Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen, mit einem Verbot für die Benutzung der Badeanlage belegt oder mit Busse bestraft werden. Ein der Gemeinde entstandener Schaden muss vollumfänglich abgegolten werden. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden. Für die Wegweisung ist die Betriebsleitung, für ein generelles Hausverbot der Anlagen die Liegenschaftsverwaltung ermächtigt. Die Festlegung von Bussen obliegt dem Polizeirichter.

² Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

³ Bei mutwilliger Verunreinigung der Anlagen kann die Betriebsleitung oder die Liegenschaftsverwaltung, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.

⁴ Beim Erlass eines partiellen und umfassenden Zutrittsverbotes wird eine allfällig vorhandene Saison- oder Jahreskarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abodauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Kabinen und Kästchen.